

Volkstündliche Bemerkungen zu Brauch und Herkommen der Herzogseinführung in Kärnten.

Von Arthur Haberlandt (Wien).

Die feierliche Erhöhung des Landesherrn von Kärnten zu seiner Würde, wie sie am Fürstenstein nächst Karnburg im Mittelalter bis 1414 geübt wurde, haben die Untersuchungen P. Puntscharts und G. Gräbers¹⁾ im wesentlichen Aufbau als eine Rechtshandlung dargetan, mit der die Karolinger kraft der fränkischen Reichsgewalt — erstmalig vermutlich im Jahr 828 — ihren Gaugrafen und Jägermeister seinen Eintritt ins Land vollziehen und bekräftigen ließen. Die Wurzeln des Staatsaktes führen in die Tiefe volkhaften Rechtsbrauches. Im Nachstehenden sei der Versuch unternommen, die volksgeschichtliche und kulturgeographische Anknüpfung einzelner Züge zu festigen und auszubauen.

1. Die Einkleidung des Fürsten in schlichtes Gewand.

Der Landesfürst erscheint allen Überlieferungen gemäß beim Fürstenstein in der landesüblichen bäuerlichen Ledentracht, — unter Vermeidung modischer Zurechtung — aus altartigem Rock, einem Paar Hosen oder Beinlingen, wetterfledartigem Mantel, Spizhut und Bundschuhen bestehend. Als Entsprechung in volksverwandtem Bereich ist, was bisher übersehen wurde, hiefür vor allem die Einkleidung des (Fürst-) Bischofs von Würzburg bei seiner Wahl, wie sie am Ausgang des Mittelalters überliefert ist, heranzuziehen. Er gilt als der erste der Landesherren oder, wie Aeneas Silvius in seiner Beschreibung Europas (1458) und an der entsprechenden Stelle in der „Germania“ berichtet, als der Herzog in Franken, darum hat er während er die Messe abhält, vor sich auf dem Altar ein bloßes Schwert.²⁾ Joannes Boemus (Omnium gentium mores . . . 1521) drückt dies ganz unmißverständlich mit den Worten aus: „Princeps Herbipolensis terrae ducatum habet, quare dum sacris operatur in altari denudatum gladium habet atque vexillum . . .“, wobei er nun auch den Vorgang der Standeserhöhung des Bischofs, wenn er in Stadt und Bischofsitz die Herrschaft antritt, wiedergibt. Diesem Bericht folgt auch Sebastian Frands „Weltbuch“ v. J. 1534 genau, wenn auch mit kleinen persönlichen Ergänzungen: der Landesherr von Würzburg hat von den vieren im Frankenlande „die menste herrschaft / Deshalb man ym so er meß helt, ein bloß schwerdt vorhelt oder fürstelt auff den altar.“ Dann heißt es weiter von der „Gewonheit in einreitung des bischofs zu würzburg.“ (fol. L):

„So ein Bischoff erstlich das bistumb besizen und an sich nemmen will, so reut er mit einem wolgebuchten zeug für das thor der hauptstatt

Würzburg, steet allda nach gewonheit ab legt von ym all sein herrliche
 fleyder, thut an ein grawen schlechten rod mit einem strick gegürtet unnd
 geet demütig barfüß und barhaupt in das münster für die versamleten
 unnd auff yhn wartenden Thumbherren, welchen er nachdem er yn yr
 privilegien bestett und sy darben zu bleiben lassen beschwört, wirt er zu
 einer alten bildseul eines Bischoffs seiner vorfaren geführt und allda er-
 manet, das er ein solcher mann wöll sein und ein solch leben füren wie
 diser durch das bild angeznet gewesen ist der den stand der kirchen wol
 hab regiert und von nideren stand oder Adel darzu gestigen. Als bald er
 diß gelobt wirt er in sein thron gesetzt herrlich über die maß unnd zum
 bischoff bestettigt. Die Thumbherren auff das die wal bey yn bleib, wölln
 sye keinen auß den Fürsten oder Herzogen zum Bischoff sunder allweg einen
 auß ynen, ein schlechten Edelman . . ." Auch wenn aus Sebastian Frand
 — in der Ausführlichkeit seiner Erklärung — betontermaßen der Geist
 seiner Zeit spricht, so bleibt mutatis mutandis eine so weitgehende Über-
 einstimmung mit der Einkleidung des Kärntner Herzogs in ein Gewand
 von schlichter Art, wie man es gemeiniglich in Kärnten trug, daß hier wohl
 keine zufällige Entsprechung vorliegt. Die Einkleidung des dritten Ordens
 in Deutschland auf der geistlichen Seite, die Altartigkeit des Aufzugs
 des Markgrafen von Jülich oder der Herrschaftsboten von Mainz und
 Odenheim bei ihrem Erscheinen auf gebotenem Thing mit einer Be-
 schirrung aus Bast und Holz für ein einäugiges Pferd, wie Weistümer
 aus den Rhein- und Maingegenden dies fordern, zeigen eine Verbindung
 von Weihehandlungen mit Kleidervorschriften für altes Herkommen an,
 die das Volk in Deutschland weitem zur Grundlage seines Rechts-
 empfindens beim Aufstieg eines aus ihrer Mitte zum Führerrang gemacht
 hatte. Ein Übergreifen dieser Auffassung ist auch für den westslawischen
 Bereich in Böhmen und Polen zu belegen. Die Grundlagen hiefür sind
 altindogermanisch³). Wenn auch der neue türkische Sultan beim Herr-
 schaftsantritt im Gewand eines Bauern einen feierlichen Pfluggang voll-
 zog, worauf J. Grimm hinwies, so hat er, aus einem kriegerischen
 Reiterstamm hervorgewachsen, damit einen Weihebrauch des Ackerbaus in
 seinem alten Kulturbereich Vorderasien oder auch Südosteuropa aufge-
 nommen, der volksgeschichtlich für Kärnten nicht in Betracht zu ziehen ist
 und kulturgeographisch höchstens angenähert eine Vergleichsmöglichkeit
 bietet. Vielleicht verhilft diese Weihehandlung eines ersten Pfluggangs, wie
 sie vor Herrschern auch sonst geübt wird, aber zu einer Deutung für Rind
 und Feldpferd, die dem Herzogsbauern vom Landesfürsten beim feierlichen
 Umgang um den Stein zugeführt wurden. Sie mögen zum mindesten
 ursprünglich die Weihe der „Erstlings“-Helfer bei Pfluggang und Feldbau
 in der Bauernwirtschaft besessen haben.

2. „*Princeps stans super lapidem*“.

Auf Grund dieser Formel des Johannes von Birktrung ist die neuere Forschung zu dem überzeugenden Schluß gelangt, daß der Landesfürst, um den Schwur vor der Landschaft zu leisten, den Stein bestieg, wobei ihm, wie P. Puntschart den Bericht des Pfarrers Unrest († 1500) von St. Martin am Teichelsberg folgerichtig deutet, die zwei Landesherren, die ihn als Schwurzeugen begleiteten, behilflich waren.⁴⁾

Betrachtet man kulturgeographisch den Umkreis, in dem die Volkskunde das Betreten und Besteigen eines Stein in alter und neuer Zeit in Europa bisher zu belegen vermochte, so fällt auf, daß von der altindischen und altgriechischen Überlieferung abgesehen, alle derartigen Weihehandlungen in Geltung und Reichweite germanischen Kultureinflusses zu finden sind und daß Rechtsaltertümer dieser Art auf deutschem Volksboden sich verdichten. Das gilt so von dem Steigen der Braut auf den Stein, das in England und als alte germanische Entlehnung in Estland überliefert ist. Es ist von den Slawen nirgends belegt und wird in ihrem Westbereich bei den Polen und Tschechen, ähnlich auch in Ungarn, durch das Steigen oder Springen von Braut oder Bräutigam über den Tisch ersetzt, ein Brauch, der offensichtlich in neuerer Zeit aus dem deutschen Westen und vielleicht auch dem germanischen Norden hier Eingang gefunden hat.⁵⁾

Von der Sinngebung, die das Stehen auf dem Steine besitzt, läßt sich gleichfalls feststellen, daß es so gut wie ausschließlich germanischer Rechtsbrauch von altersher ist, daß ein Neuling, der an einen bisher unbetretenen Ort kommt, einen Stein zu besteigen, auf ihn oder von ihm zu springen hat oder aber ihn durch Lüften des Hutes zu ehren, schließlich auch zu umfassen oder zu heben hat. Springen auf den Stein mußte der Neuling vom Boot oder Schiff aus, wenn er einen Fjord nördlich der Hansestadt Bergen erstmalig besuhr; der Stein heißt Haakabjörnen. Das Umfassen oder Heben findet sich außer in Schweden vor allem für Reisedege in Estland — gegen Reval sowie im westlichen und südlichen Finnland belegt. Man ist umsomehr berechtigt, germanischen Einfluß von Schweden und der Hanse her hiefür zu behaupten als die finnischen Bezeichnungen für den Stein, den Neuling und den Trunk, den er zu bezahlen hat, Übersetzungen der schwedischen Spitznamen „Ochsterl“, „Ochsenstein“, „Ochsenbier“ sind.⁶⁾ Die Entsprechung zum Heben oder Umarmen der Würdingerklöße im bairisch-österreichischen Alpengebiet ist eine schlagende. Hier besitzen diese Würdinger vielfach Menschengestalt und dies hilft in gewissem Sinn vielleicht sogar auch die Tatsache klären, daß man den Bischof von Würzburg beim Eintritt „zu einer alten bildseul“ eines Bischofs seiner Vorfahren führte; wäre es nur geschehen, weil dieser

ein Kirchenpatron oder eine geschichtliche Persönlichkeit besonderer Geltung war, so hätten Boemus oder Sebastian Frand aus ihrer Ortskenntnis heraus zweifelsohne es in Erfahrung gebracht. Für das Besteigen des Steines durch den Herzog als Neuling bei seinem Eintritt ins Land Karantaniien ist kulturgeographisch von Belang, daß jene Kinder, die in Burgeis im Bintschgau zum erstenmal zur Alpe fahren, auf eine mit einem Kreuz bezeichnete Steinplatte treten mußten; sonst brechen sie sich beim Heruntergehen den Fuß.⁷⁾ Noch näher liegt örtlich in der Steiermark auf der Straß von Mesna nach Sölk im Ennsgebiet eine glatte, fünf Fuß hohe Steinplatte. Sie führt den Namen des „Samersprungs“. Nach einem uralten Gebrauche mußten alle Säumer, d. h. Frächter, welche das erste Mal hier durchfahren, einen Sprung auf diese Platte machen und fest darauf fußen. Zu F. C. Weidmanns Zeit, der in seinen „Darstellungen aus dem Steiermärkischen Oberlande“ (Wien 1834, 84) hievon berichtet, war die Gepflogenheit noch lebendig.

Weiter liegt beim Ledin-Rahr nächst Altaussee ein großer länglich-quadratischer Stein, die „Truhe“. Das Almdirndl, das zum ersten Mal auffährt, muß sich an seiner Seite niederknieen und ihn anbeißen, was nun freilich wieder zu einer besonderen Gruppe von Bräuchen weiterleitet, die besonders im Strafrecht Bestand hatten. Aber man sah darin zweifelsohne einen Brauch, der dem „Depositionsakt“ entsprach, wie er ins Zunftleben beim Gesellenmachen Eingang gefunden hatte. Während der Rast am „Jungfernbründl“ wurde schließlich ein junger ochsentreibender Knecht durch Aufsetzen eines mit Wasser gefüllten Hutes „getauft“; der Täufer ist sein „Göb“ (Pate) und gibt ihm einen neuen Namen.⁸⁾ Hiemit ist auch der Trunk „frischen Wassers“, den nach Johannes v. Viktring der Herzog aus dem Hute tun muß, an näher Ortlichkeit, als eine Handlung erwiesen, die zur Einführung des Neulings gehörte. Einen sehr beachtlichen Bericht verdankt der Verfasser neuerdings Herrn G. G u g i k, Wien, beachtlich deshalb, weil er das Fortleben der alten Bedeutsamkeit des Steinbetretens auch auf dem Gebiete der Volksgläubigkeit anzeigt: „In der Nöring“, einem Seitental des Riesertals in Kärnten, besteht eine Wallfahrt zur Kirche des hl. Erasmus, die kurz vor 1398 begründet wurde. Zu Pfingsten trafen dort früher zahlreiche Wallfahrer wegen Unterleibsleiden ein. Die Hilfesuchenden mußten über einen großen hohen Stein steigen, der vor der Kirche im ehemaligen Friedhofe liegt und zwar gegenüber einem Fresko, das die passio des Heiligen darstellt.⁹⁾

Alles in allem darf man füglich behaupten, daß in den Ostalpen verschiedenenorts Gedächtnissteine erhalten sind, an die sich nach deutsch-germanischem Volksbrauch Einführungshandlungen für einen Neuling knüpfen. Weit im Westen frühmittelalterlicher Herrschaftsausbreitung des

fränkischen Stammes besteht übrigens eine Sitte, die der Herzogseinführung im gleichen volkstümlichen Sinn entspricht. An der Universität zu Poitiers wurde niemand in die Matrikel verzeichnet, der nicht vorher aus der „fontaine caballine“ zu Croustelles getrunken und auf der „pierre levée“ sich umgeschaut hatte.¹⁰⁾ Hier sind also die im Aulseer Volksbrauch auf zwei Personen verteilten Einführungsbräuche vereint und zwar in gewissem Sinne zur örtlichen Standeserhöhung. Was weiters die Schwurhandlung bei Steinen angeht, so ist sie zweifelsohne als altgermanisch anzusehen, wenn uns auch über die Ausführung im Einzelnen Belege nur lückenhaft zugebote stehen. Man findet sie für die Nordgermanen bei G. Gräber zusammengestellt.¹¹⁾ Daß aber diese — alte indogermanische — Form des Verlöbnisses bei Steinen auch im deutschen Volksraum weitgehend Geltung hatte, geht aus der Dekretsammlung des 1024 verstorbenen Bischofs Burchard von Worms zur Genüge hervor.¹²⁾ Es heißt dort in der Frage 42: „interrogandum est . . . vel si aliquis vota ad arbores, vel ad fontes vel ad lapides faciat aut ibi candelam, seu quodlibet munus deferat, veluti ibi quoddam numen sit, quod bonum aut malum possit inferre“, ferner werden „Auguria et sortes“, das „votum vovere und persolvere ad arborem vel ad lapides“ der Aufmerksamkeit der Bischöfe besonders anheimgegeben und ihre Ausrottung und die Zerstörung der Male verordnet.¹³⁾ Auch bezieht sich die Helmold'sche „Slawenchronik“ auf diesen Brauch. Helmold berichtet von dem Priester Bruno, den der Bischof Gerold im Jahr 1156 mit der Bekehrung der Slawen in Altenburg (Mark Meissen) beauftragt hatte: „Et inhibiti sunt Sclavi de cetero jurare in arboribus, fontibus et lapidibus . . .“¹⁴⁾ Darüber hinaus mangeln aus slawischem Bereich entsprechende Belege. Man wird demgemäß eine Uebertragung der Formel auf diesen Grenzraum vom Westen her anzunehmen haben. War sie örtlich zufolge tatsächlicher Vorfällen am Platze, dann muß man sich gleichwohl vor Augen halten, daß sie für eigenlawische Ueberlieferung nur bedingt heranzuziehen ist, da hier eine verhältnismäßig späte Uebersichtung ostgermanischen Wesens platzgegriffen hatte. Dies darf schon angesichts des Umstandes nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Bedeutsamkeit der Steine oder Felsblöcke eben aus ihrer Bodenständigkeit von grauer Vorzeit her sich ergab. Die Volksfage kennt etwa auch in Tirol zwei solcher Denkmale, an die sich Erinnerung an ostgermanisches Wesen knüpfen mag, dessen Spuren in diesem Bereich vielfältig aufscheinen. An einem Umweg südlich oberhalb von Sautens am Ausgang des Dehtals, dessen älteste Häuser den Namen „Heidenhäuser“ führen, bezeichnet man einen Felsblock mit einer etwa 6 Quadratmeter großen tischähnlichen Fläche als „Opferstein“. Hier sollen die heid-

nischen Vorfahren der Vorzeit beim Almauf- und Abtrieb den Göttern geopfert haben. — Bei Trins am Brenner zeigt man einen Stein mit einem Geigenbild, das der Teufel darein als Schandmal eingegraben haben soll, nachdem eine Schenke darunter versunken war, bei der sündhaft getanzt wurde.¹⁵⁾ Beide Sagen gelten einem Erbe frühgeschichtlicher Art.

Dies beleuchtet ganz besonders auch die Heranziehung solcher Blöcke und Platten als Mal- oder Gerichtssteine, die man mit einem der wenigen vermutlich sogar aus vorindogermanischer Zeit erhaltenen „Alpenworte“ als Palmsteine („Balme“, „Balm“ ist ein Ausdruck für Felsdach, Fels) bezeichnet. Sie sind, wie v. Menghin vermutet, seit den ältesten Tagen der deutschen Besiedlung, etwa seit karolingischer Zeit, hier so im Gebrauch. Zwei solcher Palmsteine liegen im Pustertal nächst Bruned bei St. Georgen und am Wege nach Dietenheim. Es sind viereckige ziemlich hohe Steinblöcke.¹⁶⁾ Wieder ist hier auf eine Entsprechung im deutschen Westen, diesmal auf ein rheinfränkisch-kölnisches Rechtsaltertum, den blauen Stein zu Köln hinzuweisen, der möglicherweise eine Platte von einem vorgeschichtlichen Steingrab vorstellt, auch aller Wahrscheinlichkeit nach bereits „bei seiner Lage auf der alten Königspfalz schon der alte Gerichtsstein der fränkischen und sächsischen Könige gewesen ist, und mit dem Übergang der höchsten weltlichen Gerichtsbarkeit vom König auf den Erzbischof . . . wahrscheinlich . . . der Gerichtsstein des letzteren [Erzbischof Bruno 953—965] geworden ist.“ John Meier erwähnt ferner (wie G. Graber), daß der Vertreter des Bremischen Erzbischofs in Stade bei gebotenem Ding auf den Gerichtsstein zu stehen ging, wo er bewegungslos während der ganzen Verhandlung zu verharren hatte. Die Amtsleute standen dabei um den Stein herum, die Gemeinen, die des Botdings pflichtig waren, standen vor dem Grafen neben dem Stein herum. Eine gleiche Überlieferung darf für die an und für sich zum Sitzen kaum geeigneten Palmsteine im Pustertal angenommen werden. Gemeinsam ist diesen Denkmälern der Mangel an Sitzen für die Versammlung selbst, wie sie auch beim Fürstenstein zweifelsohne nicht vorhanden waren. Er hat gegenüber den pilzförmigen oder mit runder Scheibe versehenen Gerichts- und Maltschen an Dingplätzen, wie etwa bei dem seit dem 11. Jh. mit seiner Gerichtsbarkeit bezeugten damals alpbairisch besiedelten Ort Cavalese im Fleimstal (Südtirol) oder in den Dörfern der nach 1300 gerodeten deutschen Sprachinsel Gottschee in Krain, wo viel von solchen runden „schaiblendenden“ Tischen die Rede ist, einen mehr behelfsmäßigen Charakter.¹⁷⁾ Es handelt sich um das verkehrt aufgestellte Basisstück einer jonischen Säule, das von einem antiken Bau hergenommen wurde. Bei einer Höhe von kaum einem halben Meter mochte die viereckige Basisfläche ebenso dem Landesfürsten Stand bieten, wie

für die spätere Form des richterlichen Sitzens vom Herzogsbauern in Gebrauch genommen werden. Es ist gleichermaßen ja auch ein Kapitellstück von einer Säule aus späteren Tagen als Sitz in das Gesidel des Herzogstuhls am Zollfeld eingebaut worden.¹⁸⁾ Aus den Fachausdrücken der Rechtsüberlieferung wie „Stuhl“, „Tisch“, „gesidel“ „consedentes“ ist kaum etwas Bestimmtes für die örtliche Gestaltung dieser Rechtsaltertümer zu gewinnen, da wir mit einer Übersichtung und dem Ausbau des Rechtsbrauches zu rechnen haben, zu dessen Ausübung die Denkmäler bestimmt waren. Zum Sitzen wurden späterhin „Gerichtstische“, benannte Gerichtssteine wohl nur dergestalt benützt, daß man Stühle auf sie stellte, wie dies aus älteren Weistümern und neuerem Einführungsbrauch von Handwerkern erhellt. Ein Gerichts-Tisch dieser Art war der Fürstenstein ursprünglich nicht, auch wenn er in späteren mittelalterlichen und neueren Quellen als solcher benannt wird oder sogar tatsächlich eine Ausgestaltung zu einem solchen durch eine daraufgelegte Platte früher oder später erfahren haben sollte.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die volkstümlichen Gepflogenheiten, die sich im Umkreis der deutschen Ostalpen bis in späte Tage an Steinmale und Malsteine knüpften, erläutern den Herzogsstein als ein Malzeichen, bei dem der Fürst seinen „Eintritt“ in den Kerngau Karantaniens vollzog, wobei ein Gelöbnis auf dem Stein vor der bodenständigen Bevölkerung die Besitzergreifung desselben wahr machte. Die Entsprechung zur Standeserhöhung des Herzogs von Franken in Stadt und Bischofsitz Würzburg ist auch in der örtlichen Hegung des Brauches deutlich gegeben. Aus der mehr örtlichen, gaumäßig bestimmten Bedeutsamkeit der Einföhrungshandlung erklärt es sich auch zwanglos, daß sie durch die Ausübung der Landesherrlichen Gewalt in einem hoheitlichen Gesidel auf dem Zollfeld ausgebaut wurde, wobei ihre territoriale Abmarkung in der Lehensverteilung sich kundgab und durch die Lehensherrlichkeit des Pfalzgrafen von Görz folgerichtig ergänzt wurde. Damit war die Reichsgewalt nach Reichweite und Umgrenzung augenfällig kundgetan.

Eine wesentliche Entsprechung zum Fürstenbrauch am Herzogsstein, bildet, wie längst erkannt, die Erwählung und Erhöhung der Könige im nordgermanischen Bereich, zumal in Schweden auf dem Morastein nächst Upsala, wobei ihnen der Zuruf der mit erhobener Hand grüßenden Wahlmänner des Landes entgegen scholl. Der Schwabenspiegel hat in seiner deutsch-rechtlichen Gesinnung die gleichartigen Voraussetzungen auch für die freien Landsassen in Kärnten festgelegt, die durch den windischen Herzogsbauer, der in Ort und Gau erbsässig war, dies Recht im Frageverfahren vor der Versammlung zur Geltung brachten.¹⁹⁾ Hier muß mit

allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die alte Überlieferung der *Conversio bagoariorum et carantanorum* aus dem 9. Jh. zweifels- ohne auf Richtigkeit Anspruch erhebt, sofern sie zum Ausdruck bringt, daß von Anbeginn nur die christlich gewordene Bauernschaft der Slawen im Lande in diese Wahl- und Weihgemeinschaft mit den deutschen Landesherren einbezogen war und blieb. Deutsches Recht war in der Setzung seiner Handlungen in diesem vielfältig geschichteten Volksgebiet nicht auf den eigenen Stamm beschränkt, es war noch weniger auf fremdes gegründet, aber fand sich mit ihm sozusagen kraft indogermanischer Verwandtschaft und im Geiste christlicher Glaubensgemeinschaft zusammen. Eine ähnliche Sachlage ist anscheinend *mutatis mutandis* in der kulturellen Durchdringung der slawischen Aussiedlung im großrussischen Raum mit einer warägischen Herrschicht und Führerschaft gegeben.

Hier ist es am Platze, auf einen Bericht des *Joannes Boemus* von der Ergreifung der Herrschaft bei den Moskowitern hinzuweisen. „*Lapis est in medio foro [sc. Moscoviae] quadrata forma, quem si quis ascendit nec inde vi deturbari possit principatum urbis obtinet, ingens de ascensu loci et deiectu dimicatio inter indigenas saepiusque ob eam rem pugnatum inter cives . . .*“²⁰⁾ Sebastian Frand verdeutscht dies zum Teil unrichtig folgendermaßen: „Die Küniglich hauptstatt heußt Moscovia. Ein stein ist mitten auff dem marckt, wer den inn helt und davon nicht mag gestoßen werden, der ist lands Fürst, da sihet einer ein schön scherß von den Burgern von dem auff und abstoßen.“²⁰⁾ Tatsächlich ging es nicht um die Herrschaft im Lande, sondern um den „*principatus urbis*“: wiederum steht die örtliche Bodenständigkeit, die er vermittelt, bei der Bedeutung des Steines im Vordergrund. Mit der Thronfolge slawischer Geschlechter wie etwa bei den Fürsten von Kiew hatte im übrigen auch die Landesverfassung bei diesen „Großrussen“ wenig zu tun, denn Boemus fährt ein wenig später fort: „*Invisum genti Regium nomen: iccirco ducis [sic!] appellationem libentius usurpant: qui ibi rerum potiuntur, ut magis popularem dux dicitur*“. Das entspricht bei aller Ausartung im Wesentlichen einem Wahlführertum und der Einführung Ortsfremder in die Örtlichkeit. So hat es viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß es sich in Moskau gar nicht um ein Wettstreiten der „Burger“ handelte, sondern daß Führer und Gefolgschaft nordischer Waräger es waren, die bei solcher Herrschaftsergreifung von den Einheimischen angefeindet worden sein mögen. In der Tat haben sich, wie B. J. Mansikka gezeigt hat,²¹⁾ eine ganze Fülle von Herrschaftseinrichtungen, zusammen mit den Formen der Eidesleistung und den Schwurgottheiten, ferner auch von Totenbräuchen bei den Großrussen des 10. Jh. aus der Zeit Ruriks und der nordgermanischen Waräger hier erhalten.

Dagegen sind es im Wesentlichen wohl Thronbesteigungssitten nach oströmischem und orientalischem Vorbild, die der russische Mönch Nestor für das 11. Jh. festhielt, wenn er formelhaft vom Fürstenhaus zu Kiew schreibt: „. . . Jaroslawj ze sjede Kijewje na stolj otjeni i djedeni . . .“²²⁾ (ähnlich auch vom Fürsten Swjatoslaw).

3. Der Herzogstuhl auf dem Zollfeld und die Richterstühle der Herzegowina.

E. Jireček hat in seiner „Geschichte der Serben“ hervorgehoben, daß die Hofämter des mittelalterlichen Staatswesens der Serben „mehr an die Institutionen der Langobarden und Franken als an die Hierarchie des Konstantinopler Hofes“ erinnern. Auch die Steindenkmäler in den westlichen Adrialändern sprechen die gleiche Sprache. Zumal in der Herzegowina findet man sogenannte Richterstühle, die mit Sitz und Lehne mehr oder minder vollkommen aus dem Felsgestein des Karstes ausgehauen sind. Bei einer Burgruine nächst Rogatica in Bosnien stehen ihrer zwei beisammen, ebenso ein größerer und ein kleiner bei den Kirchenruinen von Osanić und Stolać. Durch eine Inschrift läßt sich der größere als Stuhl eines Wojwoden aus dem 16. Jh. festlegen. Sollte nicht auch der Ortsname „Stolać“ selbst sowie der Name „Berga“ für die in der Nähe gelegene Burg, die als eine der ältesten im Lande gilt, für die Klärung ihrer kulturgeschichtlichen Stellung etwas beitragen können? Ferner fand sich bei Kosor an der Buna nächst Mostar ein Stuhl, der angeblich dem Herzog Stjepan (1435—1466) gehörte und jetzt im Landesmuseum zu Serajewo aufgestellt ist. Es ist ein ordentliches Gesidel mit Rücken- und Armlehnen, das die Inschrift trägt: Stein gedenke wessen du gewesen, wessen du bist, wessen du sein wirst! Auch neben dem „Hercegovovo vrelo“, der Herzogsquelle, an der Straße zwischen Nevesinje und Gado findet sich ein solcher Stuhl, den das Volk mit Herzog Stjepan in Verbindung bringt. Schließlich steht auf der Burgruine Aljuć südlich Gado ein einfacher Sitz dieser Art. Der Sitz eines Wojwoden Ivan Pavlović an der Neretvica (Nebenfluß der Narenta) etwa aus der Mitte des 15. Jh. weist an den Seitenkanten der Rückwand eingemeißelte Reliefdarstellungen eines Mannes in ritterlicher Kleidung und ebenso einer Frau in höfischer Gewandung nach westlicher Art mit gotischem Kronreif auf.²³⁾ Alles in allem kann kaum ein Zweifel bestehen, daß in diesen Rechtsdenkmälern des hohen Mittelalters ebenso wie in dem Namen des Herzogslandes, der „Herzegowina“ und des Namens Karl in seiner Umformung zum Königstitel „Kral“ sozusagen Ableger der Einrichtungen des fränkischen Reiches vorliegen, wie sie das aus karolingischer Zeit stammende Doppelgesidel der fränkischen Pfalzgrafen und Herzoge auf dem

Zollfeld in Kärnten bei den Slowenen vorbildlich vor Augen führte. Die Zeitspannung erklärt sich aus dem damals herrschenden Kulturgefälle zwischen West und Ost, über das uns auch ein anderes zeitgenössisches Zeugnis unterrichtet.

4. Herzog Ingos Gastmahl.

Puntchart hat bereits darauf hingewiesen, daß die „*Conversio bagoariorum et carantanorum*“ von einem Herzog Ingo (vermutlich einem Königsboten oder Gaugrafen unter Karl den Großen), berichtet, den man als Schöpfer der Rechtsordnung im Lande ansah, nicht minder als einen Förderer der Bekehrung der Slawen. So habe er ein prächtiges Gastmahl gegeben, bei dem er die christlich gewordenen windischen Bauern (*servos credentes*) seiner Tafel zuzog, wobei er ihnen mit Zutrunf aus goldenen Bechern Bescheid tun hieß, wogegen er ihren heidnischen Herren (*qui eorum dominabantur infideles*) im Freien (*foris domum*) Brot und Fleisch, sowie Wein in schwärzlichem Geschirr (*fusca vasa*) vorsetzte. Das hätte, nachdem sie sich mit einer Beschwerde die entsprechende Abfuhr ob ihres Unglaubens geholt hätten, sie zur eiligen Bekehrung veranlaßt.²⁴⁾ Der heidnische Adel der karantanischen Slawen verharrte bei seinen alteuropäischen Speisesitten, wie dies besonders festliche Anlässe offenkundig werden ließen. Die christlichen Bauern wurden als eine Art Landthing der Speise- und Weihgemeinschaft mit den deutschen Landesherren zugezogen. Der gegebene Anlaß war in der Tat das feierliche Mahl bei der Fürstenerhöhung, wenn dieses auch nicht beim Stein selbst anzusehen ist, sondern sei es in der Karnburg, sei es in einem anderen Raum („*S. Peters Kirchen daselbs*“?) stattfand. Speise und Trank, wie sie bei Herzog Ingos sagenhaftem Mahl aussahen, helfen das Einsetzungsmahl jedenfalls veranschaulichen. Nach alter, in Südosteuropa lange festgehaltener Überlieferung legte man dort Fleisch auf einer Unterlage eines dünnen — alteuropäischen — Fladenbrotes vor. Das Schwarztongeschirr, in das der Wein gefüllt wurde, ist aus jenen Tagen als „*Slawenkeramik*“ im Osten allgemein bezeugt. Der Bischof Viudprand von Cremona, der im Jahr 949 als Gesandter Ottos d. Gr. am Konstantinopler Hofe weilte, berichtet ferner in seiner Schrift „*De legatione Constantinopolitana*“ (968), die in gewissem Sinne satirisch genannt werden mag, daß er ein Festmahl bei Hofe liegend eingenommen habe. So ist es durchaus nicht abwegig anzunehmen, daß es auch die slawischen Adligen beim Festmahl so hielten. Die deutschen Standesherrn mochte dies freilich als ganz menschenunwürdig anmuten. Denn sie saßen beim Weihemahl auf Bänken und Stühlen erhöht an der Tafel und die fränkischen Gewaltboten oder Gaugrafen werden für den feierlichen Zutrunf vergoldete Becher

oder Pokale ähnlich denen verwendet haben, wie einen solchen ein Gundpald im Ostraum des fränkischen Reiches für eine Kirche in Pannonien gefertigt hat oder wie ihn der Baiernherzog Tassilo dem Kloster Kremsmünster zum Geschenk machte. Der letztere stammt aus dem Jahre 777. Das wesentlichste an der Überlieferung ist, daß die Zugehörigkeit zum Heidentum wohl nicht bloß nach der Auffassung des geistlichen Geschichtsschreibers, sondern nach geltendem Recht im fränkischen Reich jeglicher Gemeinschaft bei feierlichem Mahl und Zutritt wehrte. Auch freie windische Landsassen konnten in diese Rechtsgemeinschaft, wie die Frageformel, die vom „rechten Glauben des Herzogs“ handelt, ganz unmißverständlich besagt, nur als Christen einbezogen worden sein. Wenn Johannes von Biftring nun anknüpfend an den Bericht der „Conversio“ meint „et ob hanc causam etiam investitura principis in simplices et non in nobiles est transducta“²⁶⁾ so braucht man nur in Absehung von ursächlichem Zusammenhang die Szene des feierlichen Gemeinschaftsmahles nach der Herzogeinsetzung als geschichtlichen Bestand ins Auge zu fassen, um die Darstellung ins richtige Licht treten zu lassen. Auch bei der Ausdeutung des Badenstreiches, den der Edling oder Herzogsbauer dem neuen Herzog gibt, entfernt sich die Vergleichbarkeit einschlägiger Volksbräuche desto mehr von Sinn und Gehalt der Handlung, je mehr man sie im slawischen Osten zu suchen unternommen hat: Am nächsten steht die Überlieferung, die einen Langobarden am Hof Karls des Großen Leute seiner Herrschaft mit einem Badenstreich zueigen nehmen läßt.²⁷⁾ Hieher zählt auch der Bericht von der Bartschur, die bei den Langobarden unter sonderlichen Zeremonien — wohl der Einkleidung — zur Herrschaftsübertragung geübt worden sein soll, wie dies in einer sagenhaften Erzählung von einem Langobardenprinzen Taso überliefert ist, die W. Frh. von Balvassor wiedergibt.²⁸⁾ Mit Recht hält der Geschichtsforscher seine Methode von der Auswertung solcher Überlieferung tunlichst frei, der Volksforscher hat ein gutes Recht sie in die Waagschale zu werfen, wo sie durch den Geschichtsablauf wahrscheinlich wird. Und das ist in Kärnten der Fall. Es ist zummindest wahrscheinlicher, daß hier aus der Herrschaft der Ostgoten oder der ein Herzogtum in Friaul verwaltenden Langobarden sich Einflüsse oder Überlieferungen in Rechtsverfassung und Volksbrauch geltend machten als von seiten der Slawen, die durch die Awaren in Botmäßigkeit niedergehalten wurden und ihre Selbständigkeit schließlich einem reisigen Franken, Samo, zu verdanken hatten. Allerorten knüpften zudem just die Deutschen im frühen Mittelalter in ihrem Rechtsbrauch auch an ältere Malstätten und Denkmäler an. Die Heranziehung eines Bruchstückes von einem alten römischen Kultbau in der Nähe als „Fürstenstein“ — er wird wie erwähnt von dem verkehrt aufgestellten

Basisstück einer jonischen Säule gebildet — findet vielleicht gleichfalls am ehesten ihre Erklärung, wenn man an eine von Ostgermanen her überlieferte Stetigkeit der Weihehandlung denkt, in die die Slawen nur in der christlichen Bergemeinschaftung mit dem bodenständig im Lande verbliebenen Bauernvolk einbezogen wurden, das sie im Gau der Karnburg sprachlich überschichteten hatten.²⁹⁾ Eine Stütze dieser Gedankengänge bildet es, daß die aus altgermanischer Kriegerjugend überkommenen Privilegien des „Raubens“ und „Brennens“ kaum vom fränkischen Reichsjägermeister hier eingebürgert worden sein können, um seine Einsetzung zu bekräftigen, sondern aus Zeiten sich herschreiben, denen dies als Landbrauch der eigenen bodenständigen Jungmannschaft vertraut und ohne Harm war.³⁰⁾

5. „Darnach zeucht der fürst in S. Peterkirchen daselbs . . . (S. Frand).

K. Ginhart legte vor einigen Jahren dar, daß es sich bei der Pfarrkirche St. Peter zu Karnburg um das älteste aufrecht stehende kirchliche Bauwerk Österreichs handelt und daß das Schiff und der östlich anschließende quadratische Chor romanischen, höchst wahrscheinlich karolingischen Ursprungs sind. Sie steht knapp am Rande des über 50 Meter steil aus der Ebene emporragenden Felshügels, auf dem die Karnburg errichtet war, wo der deutsche König Arnulf im Jahre 888 das Weihnachtsfest feierte. Auf dem Anger zwischen der Burg und dem dahinter aufstrebenden Ulrichsberg stand ehemals der Fürstenstein.³¹⁾ Angesichts dessen gewinnen jene älteren Nachrichten erheblich an Gewicht, die wie Sebastian Frand den Fürsten nach der Rechts- und Weihehandlung beim Stein „in S. Peters Kirchen daselbs“ ziehen lassen. So auch Sebastian Münster, Wolfgang Lazius und der Bericht der Kärntner Landstände im Diarium der Erbhuldigung von 1564 und der darauf beruhenden Chronik des Hieronymus Megiser v. J. 1612.³²⁾ Man möchte glauben, daß bei der Karnburg und dem St. Peterkirchlein sich wohl einmal Grabungen lohnen würden, zu einer Klärung dessen, was sich an germanischer Überlieferung in diesem für ihre Frühgeschichte bedeutsamsten Gau des Landes Kärnten finden mag.

¹⁾ G. Graber: Der Eintritt des Herzogs von Kärnten am Fürstenstein zu Karnburg: Abh. d. Wissensch. Wien. Philos.-histor. Klasse, Sitzungsbericht 190, 5. Abh. 1919. — Zu den Quellschriften: P. Puntschart: Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Leipzig 1900.

²⁾ E. Schmidt: Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus (Historische Studien S. 47). Berlin 1904, S. 25., 27.

³⁾ Graber a. a. O. 37 ff. nach J. Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer I, 355. Zur Bezeichnung „altindogermanisch“ berechtigt die vedische Ueberlieferung, derzu-

folge in Indien beim „*rajasuya*“, der Königsweihe, der opfernde König ein Untergewand aus Birnen, darüber eines aus grauer Wolle und schließlich ein Oberkleid anzuziehen hat. Was als urtümlich geheiligt war, wertete das deutsche Mittelalter berechtigtermaßen als Ausdruck volkstümlicher Gesinnung, so auch der Bericht Thietmars von Merseburg über die Inthronisation des Fürsten Jaromir in Prag: „*Crastina autem die Jaromirus adveniens populis jura veniamque comissi poscentibus ante portam [sc. castris Pragensis] dedit illicoque intromissus pristinis honoribus magna jucunditate inthronizatur, ac tunc depositis vilibus indumentis pretiosioribus ornatur.*“

— Die polnische, von der tschechischen vielleicht abhängige, Königsfrage erzählt von *Leško II.*, daß er bei feierlichen Gelegenheiten im Bauernkittel auf den Thron stieg, während der Purpur auf dem Schemel lag. Es liegt kein Grund vor, diese Auffassung wie *E. Goldmann* (Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slowenischen Stammesverband [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 68. Heft] Breslau 1903, S. 142 ff.) oder auch *G. Gräber* abzulehnen. *Goldmann* geht von irrigen volksgeschichtlichen Voraussetzungen in der Entwicklung dieser Auffassung aus. — Vergl. auch *J. Doelle*: Die Einkleidung des dritten Ordens in Deutschland: Jahrbuch für Volkskunde. Herausgegeben von *Georg Schreiber*. Münster 1935. S. 165 ff., bes. 172 ff.

⁴⁾ *Gräber*, a. a. D. 90 ff. — *Puntschart*, a. a. D. 84, 137.

⁵⁾ *Puntschart*, a. a. D. 137, Anm. 6. — *Goldmann*, a. a. D. 149 f., 151, Anm. 2. — *A. Haberlandt*, Der Einfluß der deutschen Volkskultur auf die östlichen Völker: Aarsbok der Akademie für Volksforschung Uppsala. 1936. Seite 3 ff. Ein „Heiratsstoß“, bei dem die heiratsfähigen Dirndl durch dreimaligen Steinwurf in ein Loch das Jahr ihrer Verheiratung zu ermitteln trachteten, wurde durch Felsprengungen beim Bau der Alpenstraße zwischen Inzell und Reichenhall weggeräumt. (Osterr. Gebirgs- und Volkstrachten-Zeitung, 18. Jg., Salzburg 1936), S. 92.

⁶⁾ *U. Holmberg*: Det avkvistade trädets i fornfinnarnas initiationsriter: Aarsbok der Vetenskaps Societeten in Lund 1934, S. 54 ff.

⁷⁾ *Zingler*, Zeitschr. f. deutsche Mythol. II, 62 (zit. bei *Goldmann*, a. a. D. 151).

⁸⁾ *J. v. Andrian*: Die Altausseer. Wien 1905, S. 79.

⁹⁾ Vergl. *Hg. Broll*: Aus Gmünds vergangenen Tagen. 1936, S. 137 ff.

¹⁰⁾ Vgl. *Fabricius*: Die akademische Deposition (zitiert bei *Goldmann*, a. a. D. 188 Anm. I.)

¹¹⁾ A. a. D. 95 ff.

¹²⁾ Coloniae 1548, 10, 9 und 10, 10.

¹³⁾ Vgl. *Jakob Grimm*: Deutsche Mythologie 3, 406 ff.

¹⁴⁾ MG. SS. XXI. Helmoldi Presbyteri Chronica Slavorum. Hannover 1868. Lib. I, pag. 168.

¹⁵⁾ Vgl. *H. Hörtnagl* und *M. Meßner* in „Tiroler Heimatblätter“ 13 (1935), 120 f.

¹⁶⁾ *D. Menghin*: Alte Gerichtssteine bei Bruneck. Schlern 1925, 6, 108, bes. 112. — *P. Tschurtschenthaler* ebda. 193. — *H. Wopfner* ebda. 193 f.

¹⁷⁾ *G. Gräber*, a. a. D. 98. — *John Meier*: Der blaue Stein zu Cöln: Zeitschr. für Volksk. N.F. II (1930), S. 29 ff. bes. 36 f. — Der f. über den „Heissenstein“ zu Frankfurt a. M. als Gerichts- und Brautstein: D. Lauffer-Festschrift. Berlin 1934, S. 242 ff. — Ueber einen „Lucheten Stein“ als Gerichtsmal zu Wien-Währing: „Unsere Heimat“ V (1933), S. 343; 6, 15. — *Ad. Hauffen*: Die deutsche Sprachinsel Gottschee. Graz 1895. S. 61. — Zusammenfassend über

Gerichtssteine als Rechtsaltertümer: E. v. Rünßberg: *Rechtliche Volkskunde* (Reihe „Volk“ 3) Halle 1936, S. 95 ff.

¹⁸⁾ R. Ginhart: Die karolingische Kirche zu Karnburg in Kärnten: *Kirchenkunst* III (1931), S. 95.

¹⁹⁾ Puntschart, a. a. O. 137 f., 145 f.; vgl. Graber, a. a. O. S. 96 f.

²⁰⁾ Boemus 184 f. — *Weltbuch*, LVI b.

²¹⁾ B. J. Mansikka: Die Religion der Ostslawen: *FF Communications Nr. 43* Helsingfors 1922, S. 35 ff., 384 ff.

²²⁾ *Chronica Nestoris*, Fr. Miklosich, Wien 1860, S. 88; vgl. 108.

²³⁾ E. Jireček: *Geschichte der Serben* (Gotha 1911) I, 126; vgl. S. 25 Anm. 3 — *Wissensch. Mitt. aus Bosnien u. d. Herzegowina*. II (1894), 25 f., 42 ff., IV, 243 ff.

²⁴⁾ Puntschart, a. a. O. 234 ff.

²⁵⁾ Strzygowski, *Wörter und Sachen* (1909), S. 78.

²⁶⁾ Puntschart, a. a. O. 263 f.

²⁷⁾ J. Grimm: *Deutsche Rechtsaltertümer* I, 107; vgl. Graber a. a. O., 101 ff.

²⁸⁾ J. W. Frhr. v. Balvafor: *Ehre des Herzogtums Krain*. Bd. III, 10. Buch S. 146. (Neudruck Rudolfswerth 1877—79).

²⁹⁾ Das „*Chronicon Caranthiacum*“ des Pfarrers Jakob Unrest zu St. Martin am Tschelsberg vom Ausgang des 15. Jahrhunderts betrachtet die Zeit der Hunneneinfälle nur als einen gesetzlosen Zwischenzustand im Lande und berichtet von Erbherzögen hier selbst, die es mit „herzog Malchmut“ aussterben läßt. — 536 fiel Raventanien ins Herrschaftsgebiet des fränkischen Reiches; es wurde ohne Bruch in der germanischen Landnahme von den Ostgoten abgetreten, die 435 in Oberitalien nach Odavlers Sturz ihr Reich errichtet hatten und hier von den Langobarden abgelöst wurden, denen das nachbarliche Herzogtum Friaul dann jahrhundertlang zugehörte. Die für die Nachfolge des Slawenfürsten Boruth im 8. Jahrhundert von der „*conversio*“ genannten Fürsten Edgar und Waltunc waren dem Namen nach zumindest eingedeutscht. Vgl. H. Wopfner: *Die Reise des Venantius Fortunatus durch die Ostalpen* (Schlern Schriften 9). Innsbruck 1925, S. 362 ff., bes. 403 ff.

³⁰⁾ Hierzu außer den Ausführungen bei E. Goldmann neuerdings L. Weiser: *Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde — Bausteine zur Volkskunde u. Religionswissenschaft* 1). Bühl (Baden) 1927.

³¹⁾ Ginhart a. a. O. 93.

³²⁾ Puntschart a. a. O. 89 ff. — P. Puntschart G. Brunner folgend (Zf. DAW 32 [1901], S. 131) sieht darin mit Recht eine Erinnerung an die — altgermanischem Waldbauerntum gemäße — Landnahme durch Brandbrennen; dem entspricht auch, daß die Burschenschaften des Gätschentals (Wallis) von den sogenannten „Schurtendieben“ hergeleitet werden, die nach der Volksüberlieferung ursprünglich in der ältesten Waldlichtung des Tales hausten und von dort zu den Bauern „Raubzügl“, d. h. Heischegänge gemacht haben sollen (vgl. L. Rütimeyer *Urethnographie der Schweiz*. (Basel 1924, S. 363 f.).